

## **Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 53.01-100-53.0104/13/3.16.1

Düsseldorf, den 23.09.2014

### **Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen Rohren aus Stahl (Warmrohrwerk) der Vallourec Deutschland GmbH in Mülheim an der Ruhr durch die Errichtung und den Betrieb einer Kaltwasserprüfpresse**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Vallourec Deutschland GmbH mit Bescheid vom 28.08.2014 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Warmrohrwerkes am Standort Schützenstraße 124 in 45476 Mülheim erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblätter:** Referenzdokument zu den besten verfügbaren Techniken für die Stahlverarbeitung

**Link zu den BVT-Merkblättern:**      [BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Brandt



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung  
Vallourec Deutschland GmbH  
Schützenstr. 124  
45476 Mülheim

Datum: 28. August 2014

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0104/13/3.16.1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt  
Zimmer: Ce 036  
Telefon:  
0211 475-9317  
Telefax:  
0211 475-2790  
joerg.brandt@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Rohrkontistraße durch die Errichtung und den Betrieb einer Kaltwasserprüfpresse**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.09.2013, zuletzt ergänzt am 18.12.2013

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen  
2. Nebenbestimmungen

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0104/13/3.16.1**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 20.09.2013, zuletzt ergänzt am 18.12.2013, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Rohrkontistraße durch Errichtung und Betrieb einer Kaltwasserprüfpresse ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma Vallourec Deutschland GmbH in Mülheim wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und der Nr. 3.16.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchfüh-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Kleever Straße

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED330



zung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Seite 2 von 11

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**  
**der Anlage zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen Rohren**  
**aus Stahl**  
**(Rohrkontistraße)**

**am Standort**

**Vallourec Deutschland GmbH,**  
**Schützenstr. 124, 45476 Mülheim,**  
**Gemarkung Dümpten, Flur 16**

erteilt.

**Gegenstand der Änderung:**

**Die Errichtung und der Betrieb einer Kaltwasserprüfpresse zur Qualitätsprüfung von Stahlrohren**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

**2. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** (kursiv dargestellt) sind zu beachten.

**3. Zulassung vorzeitigen Beginns**

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 20.12.2013 – Az. 53.01-100-53.0104/13/3.16.1v.



#### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**11.109,50 Euro.**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a.1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.2.4 c sowie Tarifstelle 15a.1.2.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzzeichens

**T187082310VALLOUREC.**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Für das Bauvorhaben wird eine Erleichterung von den nachstehenden Vorschriften gemäß § 54 (1) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - zugelassen:

- Von § 29 (1) BauO NRW: Die tragende Konstruktion der Einbauten erfüllt die Feuerwiderstandsklasse F 30 nicht



(Kompensation siehe Pkt. 17 Brandschutzkonzept vom 05.11.2013).

- Von Ziffer 5.5.5 IndBauR: Fluchtweglängen Phased-Array zwischen 150 m und 200 m (Kompensation siehe Pkt. 17 Brandschutzkonzept vom 05.11.2013).

#### Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

### III.

#### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### IV.

#### Begründung

#### **A. Sachverhalt**

##### Genehmigungsantrag

Die Vallourec Deutschland GmbH betreibt am Standort Schützenstr. 124 in 45476 Mülheim eine Anlage zur Herstellung von warmgefertigten



nahtlosen Rohren aus Stahl mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Stunde (Rohrkontistraße). Die bestehende Rohrkontistraße soll durch den Aufbau einer Kaltwasserprüfpresse geändert werden. Die Prüfpresse dient zur Qualitätskontrolle der produzierten Stahlrohre. Eine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität von 500.000 Tonnen pro Jahr wird durch die Änderung nicht erfolgen. Die Vallourec Deutschland GmbH hat für dieses Vorhaben am 20.09.2013, zuletzt ergänzt am 18.12.2013, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gestellt.

Für die Errichtung der Kaltwasserprüfpresse wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 20.12.2013 – Az. 53.01-100-53.0104/13/3.16.1v erteilt.

## **B. Sachentscheidung**

### **I. Formelle Voraussetzungen**

#### **1. Zuständigkeit**

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

#### **2. Genehmigungsverfahren**

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

##### **a) Behördenbeteiligung**

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55	Arbeitsschutz
Stadt Mülheim	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

#### b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung, da das UVPG hier nicht einschlägig ist: Die Nr. 3.16.1 der 4. BImSchV hat keine Entsprechung in der Anlage 1 des UVPG.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG erfolgt die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

#### II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn



1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden und Fachdezernaten geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

#### Betrachtung der Umweltauswirkungen:

Luftverunreinigungen:

Die Prüfpresse verfügt über keine geführten oder diffusen Abluftquellen. Luftverunreinigende Emissionen sind durch den Betrieb der Prüfpresse nicht zu erwarten.

Gewässerschutz:

Das für die Qualitätsprüfung notwendige flüssige Prüfmedium wird in der Anlage im geschlossenen Kreislauf geführt. Durch den Betrieb der Prüfpresse fällt im Regelbetrieb kein Abwasser an. Die Belange des Gewässerschutzes wurden im Genehmigungsverfahren geprüft und durch Nebenbestimmungen wurde sichergestellt, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend dem Stand der Technik Vorsorge getragen wird.

Lärm:

Die Kaltwasserprüfpresse befindet sich in zentraler Lage innerhalb des Hallenkomplexes der Rohrkontistraße. Die Produktionskapazität des Werkes, so wie die damit verbundenen Transportvorgänge außerhalb der Halle erhöhen sich mit der Änderung nicht. Eine relevante Zusatzbelastung ist durch den Betrieb der Prüfpresse nicht zu erwarten.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Rohrkontistraße durch die Errichtung und den Betrieb einer Kaltwasserprüfpresse wurden von den beteiligten Behörden und Fachdezernaten keine Bedenken erho-



ben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden und Fachdezernaten vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts im Verfahren war nicht erforderlich, da der Genehmigungsantrag von dem 07.01.2014 gestellt wurde (vgl. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## 2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Vallourec Deutschland GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.09.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Rohrkontistraße durch die Errichtung und den Betrieb einer Kaltwasserprüfpresse und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## C. **Kostenentscheidung**

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **11.109,50 Euro**.



## II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

## III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15a.1.2. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 3.16.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage wird eine Gebühr von insgesamt 11.109,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 5.000.000,-- Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 16.250,-- Euro.

### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.



Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Mülheim 6.175,-- Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 16.250,-- Euro.

### 3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 20.12.2013 – Az. 53.01-100-53.0104/13/3.16.1v wurde eine Gebühr in Höhe von 3.791,-- Euro erhoben, so dass 379,15 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 15.870,85 Euro.

### 4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 11.109,60 Euro.

### 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Rohrkontistraße wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **11.109,50 Euro** festgesetzt.



## V.

### Rechtsbehelf

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.**

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

(Brandt)



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG**  
**Az. 53.01-100-53.0104/13/3.16.1**

Anlage 1  
Seite 1 von 3

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 1**

<b>Antragsanschreiben vom 20.09.2013</b> .....	1 Blatt
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	1 Blatt
<b>1. Antragsformulare und Stellungnahmen</b>	
1.1 Antragsformular 1 .....	2 Blatt
1.2 Formular 1 – Übersicht Genehmigungsbestand .....	4 Blatt
1.3 Formular 3 – Technische Daten .....	1 Blatt
1.4 Formular 8 – Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	5 Blatt
<b>2. Übersicht Genehmigungsbestand</b> .....	<b>2 Blatt</b>
<b>3. Lagepläne</b>	
3.1 Lageplan Rohrkontiwerk .....	1 Blatt
3.2 Lageplan Kaltwasserpresse .....	1 Blatt
3.3 Auszug Liegenschaftskataster .....	1 Blatt
<b>4. Anlagen- und Betriebsbeschreibungen</b>	
4.1 Allgemeine Betriebsbeschreibung .....	9 Blatt
4.2 Maschinenaufstellungsplan .....	1 Blatt
4.3 Funktionsbeschreibung Wasserhydraulik .....	12 Blatt
4.4 Funktionsbeschreibung Ölhydraulik .....	15 Blatt
4.5 Schema Wasserhydraulik .....	1 Blatt
4.6 Schema Ölhydraulik .....	1 Blatt
<b>5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
5.1 Gutachterliche Stellungnahme zur VAwS .....	8 Blatt
5.2 Betriebsanweisung Prüfpresse gem. § 3 VAwS .....	1 Blatt



5.3	WHG-Schema Prüfpresse.....	1 Blatt
5.4	WHG-Schema Hydraulikanlage.....	1 Blatt
<b>6.</b>	<b>Brandschutzkonzept.....</b>	<b>10 Blatt</b>
<b>7.</b>	<b>Betriebsanweisungen/ Sicherheitsdatenblätter</b>	
7.1	Betriebsanweisung Kühlschmierstoffe.....	1 Blatt
7.2	Betriebsanweisung Biozid.....	1 Blatt
7.3	Stoffdatenblatt rhenus XY 107 RS.....	2 Blatt
7.4	Sicherheitsdatenblatt CONTRAM NBF 20.....	3 Blatt
7.5	Sicherheitsdatenblatt rhenus XY 107 RS.....	3 Blatt
7.6	Stoffdatenblatt CONTRAM NBF 20.....	2 Blatt
7.7	Sicherheitsdatenblatt Energol HLP-HM 46.....	5 Blatt
<b>8.</b>	<b>Angaben Abfall/ Abwasser/ Entwässerung.....</b>	<b>1 Blatt</b>
<b>9.</b>	<b>Angaben zum Arbeitsschutz</b>	
9.1	Aktivitäten-Liste.....	2 Blatt
9.2	Tabelle Risiko-Bewertung.....	1 Blatt
9.3	CE-Nachweisdokument Risikobeurteilung.....	12 Blatt
<b>10.</b>	<b>Bauantragsunterlagen</b>	
10.1	Formular Bauantrag.....	2 Blatt
10.2	Allgemeine Baubeschreibung.....	1 Blatt
10.3	Lageplan.....	1 Blatt
10.4	Auszug Flurkarte.....	1 Blatt
10.5	Bescheinigung Bauvorlagenberechtigter.....	1 Blatt
10.6	Aufstellungsplan.....	1 Blatt
10.7	Schnitte.....	1 Blatt
<b>11.</b>	<b>Baugrunduntersuchung</b>	
11.1	Übersichtskarte.....	1 Blatt
11.2	Lageplan.....	1 Blatt
11.3	Auszug Flurkarte.....	1 Blatt
11.4	Geotechnischer Bericht zur Baugrunduntersuchung.....	23 Blatt



12. Zertifikat ISO 14001.....1 Blatt

Anlage 1  
Seite 3 von 3



**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG**  
**Az. 53.01-100-53.0104/13/3.16.1**

Anlage 2  
Seite 1 von 8

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung sowie der Betrieb der geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.

**2. Bauordnungsrecht**

- 2.1 Vor Baubeginn ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters nach § 57 (5) BauO NRW mitzuteilen. § 68 (2) u. (3) BauO NRW in der derzeit gültigen Fassung ist zu beachten.



- 2.2 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsicht gemäß § 68 (2) u. (3) BauO NRW i. V. m. § 82 (4) BauO NRW eine Bescheinigung über die stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit nach § 12 Abs. 2 SV-VO vorzulegen.
- 2.3 Mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsicht die oder der staatlich anerkannte Sachverständige für Brandschutz zu benennen, die oder der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist.
- 2.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsicht eine Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz vorzulegen, dass das Vorhaben wie im Brandschutzkonzept beschrieben, mängelfrei ausgeführt ist.
- 2.5 Das Brandschutzkonzept (BS13231.doc) vom 05.11.2013 des Ingenieurbüros Kubon (Sachbearbeiterin: Dr.-Ing. Christiane Kubon - staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes -), ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.6 Folgende Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von technischen Anlagen und Einrichtungen, sind der Bauaufsicht durch die/den Bauherrin/Bauherrn oder die/den Betreiberin/Betreiber von einem staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen (gem. § 2 (2) Nr. 5 PrüfVO NRW):
- Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen,
  - Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
  - elektrische Anlagen.

Anlage 2

Seite 2 von 8

In den übrigen Gebäuden gemäß Satz 1 alle elektrischen Anlagen.



### 3. Arbeitsschutz

Anlage 2

Seite 3 von 8

3.1 Gefahrstellen an der Anlage (z. B. am Roboter für die Entgratung, automatisch ablaufende Bewegungen mit Quetschgefahren) müssen durch konstruktive Maßnahmen vermieden werden. Ist dies nicht möglich, so sind im Arbeits- und Verkehrsbereich die Gefahrstellen durch eine der nachfolgend aufgeführten Schutzeinrichtungen zu sichern:

- a) trennende Schutzeinrichtungen (Verkleidung, Verdeckung, Umzäunung oder Umwehrung) oder
- b) Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktion berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen, wie Lichtvorhänge, Lichtgitter, Lichtschranken, Flächenscanner oder dgl.)

3.2 Die nach § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erforderliche Dokumentation der Ergebnisse der für die vorhandenen Arbeitsplätze zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung(en) (§ 5 ArbSchG) ist um die beantragten Änderungen fortzuschreiben.

Neben den Gefährdungen die bei der Produktion auftreten können, sind auch die Gefährdungen bei Instandhaltungsarbeiten (Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten) zu berücksichtigen.

Hinweise:

*Die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:*

- a) *das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,*
- b) *die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,*
- c) *das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).*

*Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.*

3.3 Die Betriebs- und Arbeitsanweisungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch für An- und Abfahrvorgänge sowie für Reparatur- und Wartungsarbeiten sollen unter Beteiligung der vor



Ort Beschäftigten erstellt werden. In den Betriebsanweisungen soll auch Folgendes geregelt werden:

Anlage 2

Seite 4 von 8

- Umfang, Vorgehensweise und Dokumentation der durchzuführenden Prüfungen.

Hinweis:

*Die Unterweisung der Beschäftigten muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden. Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, dass die Unterweisungsinhalte von den Arbeitnehmern verstanden wurden.*

#### **4. Gewässerschutz**

- 4.1 Eine ggf. vorgesehene Ableitung des Presswassers in den internen Kühlkreislauf der Rohrkontistraße ist vorab mit dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.
- 4.2 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.
- 4.3 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



- 4.4 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.

Anlage 2

Seite 5 von 8

Hinweis:

*Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden.*

- 4.5 Die Prüfberichte nach § 12 VAwS müssen der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen.
- 4.6 Vor Inbetriebnahme ist ein verantwortlicher Mitarbeiter für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu benennen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 4.7 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 4.8 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumen-



tieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 6 von 8

- 4.9 Die baurechtlichen Verwendbarkeits- / Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.10 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind zeitlich jeweils dem aktuellen/letzten Prüfbericht gemäß § 12 VAWS bei zu heften und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.11 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Hinweise:

- *Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.  
Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).*
- *Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.*
- *Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden*



*einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS NRW wird hingewiesen.*

Anlage 2

Seite 7 von 8

## 5. Bodenschutz

*Hinweise zum Bodenschutz der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Mülheim:*

- 1. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Grundstück sind unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) mitzuteilen (Mitteilungspflicht gem. § 2 Abs. 1 LBodSchG). Solche Anhaltspunkte sind z. B. geruchlich oder dem Augenschein nach auffällige Böden, angeschüttete bzw. nicht natürliche Böden (z. B. Bauschutt, Schlacke, Asche, Müll usw.) und gewerbliche/ industrielle Vornutzungen, beim denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.*
- 2. Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung werden weitere Maßnahmen erforderlich. Dies können z. B. die Begleitung des Bauvorhabens durch einen Sachverständigen im Sinne des § 17 LBodSchG („Altlastengutachter“), Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung etc. sein. Einzelheiten hierzu werden durch die UBB festgelegt.*
- 3. Das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV in einer Gesamtmenge von über 800 m<sup>3</sup> ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der UBB schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind mindestens Angaben zur Lage der betroffenen Fläche, zu Art und Zweck der Maßnahme sowie zu Herkunft, Menge und Art des Materials erforderlich. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf den Auftraggeber/ Bauherrn (Anzeigepflicht gemäß § 2 Abs. 2 LBodSchG).*
- 4. Für den Einbau von Erdaushub aus Anschüttungsböden, belasteten Böden, Recyclingmaterial etc. auf dem Baugrundstück ist ein*



*Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung beim Amt für Umweltschutz, Untere Wasserbehörde (UWB), zu stellen. Der Einbau ist erst nach erteilter wasserrechtlicher Genehmigung zulässig. Antragsunterlagen können bei der UWB angefordert werden (Tel. 455-7026 / FAX 455-587026).*

Anlage 2

Seite 8 von 8

5. *Die Zulässigkeit der Lagerung und Entsorgung von Erdaushub der Abfallgruppe 1705 oder sonstiger Bauabfälle ist vorab mit dem Amt für Umweltschutz, Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) abzustimmen (Tel. 455-7029 / FAX 455-587029 oder Tel. 455-7002./ FAX 455-587099).*